**DER LANDESBEAUFTRAGTE
FÜR NATURSCHUTZ
UND LANDSCHAFTSPFLEGE**

Prof. Dr. Ingo Kowarik
im Hause der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Amtspost: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin
Fachpost: SenStadtUm I LB
Telefon: 030 / 9025 - 1013
- 1030
Telefax: 030 / 90 25 - 1057
E-Mail: LandesbeauftragterfuerNaturschutz @
SenStadtUm.Berlin.de

26.01.2016

Beschluss des Sachverständigenbeirats für Naturschutz und Landschaftspflege zum „Umgang mit der Eingriffsregelung in Berlin“

Beiratsbeschluss –NL-26-01-16b

Der Bezirk Tempelhof Schöneberg beabsichtigte den Bau des Grünzugs “Schöneberger Schleife-Wannseebahn“ zwischen den S-Bahnhöfen Julius-Leber-Brücke und Yorckstraße. Bauvorbereitend waren Baumfällungen und die Beseitigung von Vegetation erforderlich. Dagegen hat ein anerkannter Naturschutzverband beim Verwaltungsgericht (VG) Berlin einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Beantragt wurde, die Maßnahme solange zu untersagen, bis eine unter Mitwirkung des Antragstellers erteilte Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt sei. Diesem Antrag hat das VG durch Beschluss vom 24.09.2015 stattgegeben. **Dieser Gerichtsbeschluss ist von grundsätzlicher Bedeutung für den Umgang mit der Eingriffsregelung in Berlin.**

Inhaltlich ging es in dem Gerichtsentscheid um die Handhabung der Eingriffsregelung im bauplanerischen Außenbereich und um Mitwirkungsrechte der Verbände. Es wurde die Frage geklärt, ob die Aufwertung des Landschaftsbildes (Anlage eines Multifunktionsweges) eine Ersatzmaßnahme für Eingriffe in die abiotischen und biotischen Komponenten des Naturhaushaltes (hier insbesondere Verlust von 20 Bäumen sowie Biotopen) darstellen könne. Ein solches Vorgehen gehörte bislang zur Berliner Praxis. Das VG kam jedoch zu dem Schluss, dass die Maßnahme die betroffenen Funktionen des Naturhaushalts nicht gleichwertig ersetzen kann. Daher läge ein nicht ausgleichbarer Eingriff vor, und die anerkannten Naturschutzverbände müssten beteiligt werden. Das VG betont, dass eine funktionelle Gleichwertigkeit von Eingriff und Ausgleich erforderlich ist. Grundsätzlich ist es aber nicht zu beanstanden, wenn im Rahmen des „Ausführlichen Verfahrens“ die abiotischen Komponenten und die biotischen Komponenten des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild vor und nach dem Eingriff bewertet und Wertdifferenzen in den jeweiligen Komponenten verrechnet werden. Das Standardverfahren „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ wurde vom VG nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Der Sachverständigenbeirat würdigt grundsätzlich das Engagement der Verwaltungen für urbane Erholungsfunktionen, da diese sehr wichtig für die Daseinsvorsorge für die Stadtbevölkerung sind. Wenn zukünftig Eingriffe nach den drei Schutzkomponenten getrennt zu ermitteln sind, müssen frühzeitig mehr Kompensationsangebote für biotische Komponenten ermittelt werden, um die rechtlich gebotenen Verfahren effiziert und zeitnah

durchführen zu können. Vor diesem Hintergrund hat der Sachverständigenbeirat den folgenden Beschluss mit Empfehlungen zur Handhabung der Eingriffsregelung im Land Berlin gefasst.

„Der Sachverständigenbeirat für Naturschutz und Landschaftspflege empfiehlt dem Senator für Stadtentwicklung und Umwelt zur Handhabung der Eingriffsregelung im Land Berlin:

- Grundsätzlich sollten Ersatzmaßnahmen vorrangig im Land Berlin umgesetzt werden.

- Die Methode zur Anwendung des „Verfahrens zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ sollte aktualisiert und vereinfacht werden. So sollte angestrebt werden, dass nur innerhalb der jeweiligen Wertträger zu bilanzieren ist.

  Begründung: Zur Berechnung des Umfangs von Eingriffen sowie von Ausgleich und Ersatz wird das „Verfahren zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin“ verwendet. Dieses wird als Standard u.a. bei Planfeststellungsverfahren und Bebauungsplanverfahren genutzt. Das Verfahren hat einen hohen wissenschaftlichen Standard und eine hohe Akzeptanz erreicht. Grundsätzlich hat das Gericht keine Einwände gegen die Verwendung dieses Verfahrens geltend gemacht. Bei dessen Anwendung sollte die Verrechnung von Wertpunkten jedoch zukünftig so erfolgen, dass die Wertträger der biotischen Komponenten, der abiotischen Komponenten und das Schutzgutkomplex Landschaftsbild getrennt bilanziert werden, damit die Voraussetzung geschaffen wird, dass eine funktionelle Gleichwertigkeit der durch einen Eingriff verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der Kompensationsmaßnahme erreicht werden kann.

- Vor dem Hintergrund einer wachsenden Stadt sollten alle Rahmenbedingungen optimiert werden, um kurzfristig handlungsfähig zu sein:

  - Die im Landschaftsprogramm dargestellte Gesamtstädtische Ausgleichskonzeption sollte inhaltlich mit Flächen und Maßnahmen untersetzt werden. In diesem Zusammenhang sollten u. a. in Kooperation mit dem Liegenschaftsfonds für Ersatzmaßnahmen geeignete Flächen im Landesbesitz ermittelt werden.
  - Die Kompensation sollte weiterhin auch auf den urbanen Raum abgestellt werden und daher beispielsweise auch Maßnahmen unterschiedlicher Typen der Gebäudebegrünung, für Gebäudebrüter, der Wasserversickerung und Verdunstung, von Teilentsiegelungen etc. vorsehen.
  - Die Naturschutzbehörden sollten personell und finanziell besser ausgestattet werden, um die komplexen, gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben zeitnah wahrnehmen zu können.
  - Zur Bewältigung von Eingriffen durch Bebauungspläne wird empfohlen, ein Flächen- und Maßnahmenmanagement einzurichten und personell sicherzustellen, dass die rechtlich gebotenen Maßnahmen schnell und effektiv umgesetzt werden können. Ersatzmaßnahmen sollten grundsätzlich Vorrang vor Ausgleichszahlungen haben.
  - Die mit einem naturschutzrechtlichen Ökokonto verbundenen Chancen sollten im Sinne einer effizierten Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen stärker genutzt werden. Große Flächeneigentümer haben hieran schon Interesse bekundet. Rechtlich sind die Grundlagen vorhanden, so kann jeder einen entsprechenden Antrag bei SenStadtUm stellen. Dazu muss der Flächeninhaber ein Konzept vorlegen, das Flächen und aufwertende Maßnahmen konkret benennt. Der Beirat empfiehlt verschiedene Möglichkeiten einer Trägerschaft zur Verwaltung von Öko-Konten in Berlin zu prüfen, um dieses Instrument zu stärken.

- Eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung von Ersatzpotentialen ist eine aktuelle Biotoptypenkartierung.
- Es sollte fachlich und rechtlich geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen eine qualifizierte, dauerhafte Aufwertung von Biotopen durch Beweidung als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden kann.
- Empfohlen wird, Entwicklungspflege zur Unterstützung einer funktionellen Biotopentwicklung zu einem naturschutzfachlich definierten Zielzustand stärker als Instrument der Kompensation zu nutzen und in den jeweiligen Verfahren langfristig bis zum Erreichen des Zielzustandes abzusichern.
- Bei der Ausarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen zu Schutzgebieten sollten gezielt auch Maßnahmen benannt werden, die als Ersatzmaßnahmen anerkannt werden können.“

Prof. Dr. Ingo Kowarik